

Satzung

des Vereins „Leuenhall e.V.“
- Verein für mittelalterliches Brauchtum und Spielkultur -

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	1
§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	1
§2 Zweck und Aufgaben des Vereins	1
§3 Selbstlosigkeit	2
B. Vereinsmitgliedschaft	2
§4 Mitgliedschaft im Verein	3
§5 Beitragsleistungen	3
C. Vereinsorganisation	3
§6 Vereinsorgane	3
§7 Mitgliederversammlung	3
§8 Der Vorstand	4
§9 Arbeitsgruppen	5
§10 Beschlussfassung und Beurkundung	5
D. Sonstige Bestimmungen	5
§11 Satzungsänderung	5
§12 Vereinsordnung	5
§13 Anschaffungen und Rechtsgeschäfte	6
§14 Kassenprüfung	6
§15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall	6

A. Allgemeines

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Leuenhall“.
2. Sitz des Vereins ist Hanau am Main.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau am Main eingetragen. Der Verein soll mit dem Namen „Leuenhall“ eingetragen werden. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Name des Vereins den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“. Außerdem führt der Verein den gültigen Namenszusatz, der Ziel und Zweck des Vereins deutlich macht. Dieser Zusatz soll lauten: “Verein für mittelalterliches Brauchtum und Spielkultur”.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Vereinszweck

Der Vereinszweck ist dreigeteilt und umfasst die Vermittlung von Wissen um Kultur und Brauchtum des Mittelalters, die Förderung des Kulturgutes “Spiel“ als solches, sowie die Förderung von Improvisationstheater und Live-Rollenspiel insbesondere auch als Medien des Wissenstransports.

Der Verein versteht Laienschauspiel, Improvisationstheater und Live-Rollenspiel als förderungswürdige, aktive, soziale Freizeitgestaltung, speziell auch für Jugendliche, welche der Entwicklung sozialer Kompetenz und der Persönlichkeitsbildung dient. Live-Rollenspiel in einem mittelalterlichen Rahmen ermöglicht hierbei die Verbindung mehrerer Vereinsziele.

Durch Vermittlung von Wissen über Kultur und Lebensweise des Mittelalters an eine breite Öffentlichkeit versucht der Verein Begeisterung für Historie und Brauchtum zu wecken. Dabei liegt besonderes Augenmerk sowohl auf dem Erhalt historischer Handwerkstechniken als auch anderer gefährdeter Kulturgüter des Mittelalters. Die direkte Erfahrbarkeit in konkreter Darstellung sowohl von Handwerk als auch Alltagsleben soll eine Auseinandersetzung mit der Kultur des Mittelalters ermöglichen, sowie das Verständnis der Bedeutung des Mittelalters für die Kulturentwicklung fördern.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt Spiel und Spielkultur zu fördern. Hierbei wird sowohl die Durchführung von historischen oder weitgehend unbekanntem Spielen als auch die Organisation von Spielveranstaltungen für zeitgenössische Spiele angestrebt. Das Spiel als Motor zur Förderung der gesellschaftlichen Integration des Individuums soll gefördert werden.

Zur effektiveren Umsetzung seiner Zwecke strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die im Bereich der Freizeitgestaltung tätig sind, an.

Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Unterstützung von Live-Rollenspielveranstaltungen und Spielveranstaltungen
- produktive Teilnahme an ebensolchen Veranstaltungen
- Brauchtumsforschung, insbesondere von Sitten, Moden und Gebräuchen des Mittelalters unter Integration der gewonnenen Erkenntnisse im Improvisationstheater
- Sammlung und Austausch von Informationen über entsprechende Kunst, Literatur und Handwerk
- gemeinsame kreative handwerkliche Betätigung bei der Herstellung mittelalterlicher Gebrauchsgegenstände
- konkrete Darstellung des mittelalterlichen Lebens z.B. in mittelalterlichen Lagern
- Veranstaltung von Gesellschafts- und Diskussionsabenden
- Busausflüge und Zeltlager
- Vorträge, Seminare und Workshops

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann, unabhängig von religiöser, nationaler oder weltanschaulicher Zugehörigkeit, jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und bereit ist, durch persönlichen Einsatz oder finanziell an seiner Verwirklichung mitzuarbeiten.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
8. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Beitragsleistungen

1. Von den Mitgliedern des Vereins ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen freigestellt.
2. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge sind in der Vereinsordnung festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer außerordentlichen Umlage von allen Mitgliedern beschließen. Dieser Aufforderung muss jedes Mitglied mit dem vollen Betrag nachkommen. Über einen anstehenden Beschluss von außerordentlichen Umlagen muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung informiert werden.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

C. Vereinsorganisation

§6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand und die Arbeitsgruppen. Jegliche für den Verein geleistete Arbeit ist ehrenamtlich.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per E-Mail durch eines der Vorstandsmitglieder unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Verein
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, mindestens ein Mitglied verlangt eine geheime Abstimmung.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und dem Zeugwart.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je drei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder
 - die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat dafür eine Stimme. Es genügt eine einfache Mehrheit. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
 6. Dem Zeugwart obliegt die Pflicht den Vereinsfundus zu verwalten, sowie dessen Nutzung entsprechend der Vereinsordnung zu regeln.

§9 Arbeitsgruppen

Zur Durchführung von Tätigkeiten und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks können sich Mitglieder in Arbeitsgruppen zusammenfinden. Jede Arbeitsgruppe ernennt einen Sprecher, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet. Die Arbeitsgruppen nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und Ordnungen des Vereines zu beachten.

§10 Beschlussfassung und Beurkundung

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

D. Sonstige Bestimmungen

§11 Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Vereinsordnung

Es gibt eine Vereinsordnung in der unter anderem Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen, die Nutzung des Vereinsfundus, die Regelung von Beiträgen und die Verfahrensweise bei Tätigkeiten des Vorstandes festgelegt werden. Die Vereinsordnung kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung geändert oder ergänzt werden, sofern dies dem Vereinszweck dienlich ist. Der Vorstand hat alle Mitglieder über Änderungen an der Vereinsordnung umgehend zu informieren. Alle Änderungen müssen zusätzlich von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Vereinsordnung gilt nicht als Bestandteil der Satzung.

§13 Anschaffungen und Rechtsgeschäfte

Alle Vereinsorgane können Anschaffungen tätigen, insofern diese im Sinne des Vereinszwecks sind. Jegliche Anschaffungen benötigen die Zustimmung von Schatzmeister und Zeugwart. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 Euro sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des gesamten Vorstandes abgeschlossen werden.

§14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§15 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Albert-Schweitzer-Kinderdorf Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.